

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE und SPD**

### **Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Wertigkeit der Kultur in Thüringen ist unumstritten. Gemäß Artikel 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen stehen Kultur, Kunst und Brauchtum sowie die Denkmale unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Bibliotheken sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlandes Thüringen. Darüber hinaus sind Thüringer Bibliotheken Partner für Bildung, Kunst, Kultur und Wissenschaft und müssen für jedermann zugänglich sein.

#### **B. Lösung**

Zum Schutz und zum Erhalt der Thüringer Bibliotheken wird dieses Gesetz auf den Weg gebracht.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

350 000 Euro für öffentliche Bibliotheken

**Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1  
Präambel

(1) Der Freistaat Thüringen, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken). Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken des Freistaats in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes Thüringen.

(2) Das nachfolgende Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Freistaat Thüringen verpflichtet.

§ 2  
Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

## § 3

## Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Gemeinden und Landkreise unterhalten allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Medien (öffentliche Bibliotheken). Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Alle Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung in diesem Bereich.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürger. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

## § 4

## Bibliothek und Schule

(1) Es ist Aufgabe vor allem der öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

## § 5

## Bibliothek und Berufliche Bildung

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitsuchende und Berufsanfänger bereit.

## § 6

## Bibliothek im Kulturellen Leben

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch geeignete kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. In strukturschwachen Gebieten sind die öffentlichen Bibliotheken Träger der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung.

#### § 7

##### Bibliothek und Gesellschaft

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit geeigneten Informationen. Bibliotheken sind als Orte der Begegnung und der Kommunikation zu gestalten.

#### § 8

##### Zusammenarbeit der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist die Landesbibliothek des Freistaats Thüringen. Sie nimmt nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. Darüber hinaus sammelt und erschließt sie Literatur mit Bezug zum Freistaat Thüringen und seiner Geschichte.

(3) Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie wird durch das Land finanziert und ist organisatorisch der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt zugeordnet.

#### § 9

##### Finanzierung von Bibliotheken

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes.

(2) Benutzungsentgelte können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

(3) Die öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss. Die Gewährung des Zuschusses kann von der Erfüllung bibliotheksfachlicher Standards abhängig gemacht werden. Das Thüringer Kultusministerium wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Standards durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

In einer sich formierenden Informations- und Wissensgesellschaft sind Bibliotheken unverzichtbare Einrichtungen. Sie bieten ihren Nutzern einen konsolidierten Bestand an gesicherter Information sowie eine fachkundige Auswahl aus dem unüberschaubaren Angebot an Büchern und anderen Medien. Zugleich vermitteln sie durch ihr Fachpersonal allen interessierten Bürgern Informations- und Medienkompetenz, eine Schlüsselqualifikation angesichts der stetig wachsenden Informationsfülle.

Auch wenn in Politik und Gesellschaft weitgehend Einigkeit über die Bedeutung von Bibliotheken besteht, gibt es kaum bibliotheksrelevante Rechtsnormen. Zwar finden sich hier und da vereinzelte bibliothekarische Vorschriften (z. B. im Hochschul- oder im Presserecht), doch fehlt es an einer zusammenhängenden Regelung, die Bibliothekaren, Verwaltungsmitarbeitern, Politikern und interessierten Bürgern schnelle und umfassende Orientierung ermöglicht.

Eine zusammenhängende Regelung in Form eines Bibliotheksgesetzes bietet aber nicht nur eine übersichtliche Information zum geltenden Recht. Sie konkretisiert zugleich allgemein formulierte Rechtssätze mit Blick auf die Bibliotheken und ihre Aufgaben. Hier sind besonders die Grundrechte des Grundgesetzes sowie Grundrechte und Staatszielbestimmungen der Thüringer Landesverfassung zu nennen.

Ein Bibliotheksgesetz normiert an zentraler Stelle allgemeine Grundsätze bibliothekarischen Handelns und ist damit ein wirksames Instrument politischer Steuerung in einem Bereich, der durch eine große und unübersichtliche Zahl von Akteuren und Ansprechpartnern gekennzeichnet ist.

Ein Bibliotheksgesetz kann die für die Bibliotheken wichtige Frage ihres finanziellen Unterhalts nicht außer Acht lassen. Um ihrer Aufgabe, die Menschen des Landes mit aktuellen Informationen zu versorgen, gerecht zu werden, ist eine stetige und auskömmliche Finanzierung unerlässlich. Angesichts der schwierigen Haushaltslage im Land und in den Kommunen ist bei der Formulierung gesetzlicher Ansprüche Zurückhaltung geboten. Lediglich die bisherige Förderung des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches wird in § 9 Abs. 3 THÜRBIBG auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und dem Grundsatz nach festgeschrieben. Das Gesetz beschränkt sich daher im Wesentlichen darauf, Standards zu formulieren, damit sich Bibliotheken und ihre Unterhaltsträger auf eine verlässliche Grundlage beziehen können, um die Frage der Finanzierung im Rahmen des haushaltsrechtlich Möglichen sachgerecht zu diskutieren. Hier stellt das Gesetz einen besonderen Gewinn für die bibliothekarische Praxis dar, da es den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren vor Ort konkrete und verbindliche Argumentationshilfen bei den Haushaltsberatungen der Unterhaltsträger bietet. Wichtige, im Gesetz genannte Aufgaben der Bibliothek, müssen künftig nicht mehr von Jahr zu Jahr mühsam ausgehandelt werden, sondern bilden nunmehr einen verbindlichen Rahmen, den es vor dem Hintergrund des finanziell Möglichen zu füllen gilt. Von seinem Regelungscharakter trägt der vorliegende Entwurf insgesamt planungsgesetzlichen Charakter, indem er sich im Wesentlichen darauf beschränkt, Aufgaben der Bibliotheken und entsprechende Standards zu formulieren.

Das Bibliotheksgesetz betrifft die ganze Bandbreite bibliothekarischer Tätigkeiten und Angebote. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Biblio-

theiken des Landes nahezu ausschließlich von Selbstverwaltungskörperschaften getragen werden. Die kommunale Selbstverwaltung (vgl. Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) und die Autonomie der Hochschulen (vgl. Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen) sind vom Gesetzgeber in ihrem Kernbereich zu akzeptieren. Daher wurde Wert darauf gelegt, eine Übernormierung zu vermeiden und den jeweiligen Trägern der Bibliotheken genügend Gestaltungsspielraum zu belassen, um im Rahmen ihrer Autonomie, Verantwortung und Haushaltskompetenz eigene Akzente zu setzen.

Vorgelegt wird ein modernes und moderates Bibliotheksgesetz, das zum einen zeitgemäße, an den gültigen bibliothekarischen Standards orientierte Maßstäbe festlegt, zum anderen angesichts der schwierigen Finanzsituation der öffentlichen Kassen keine unrealistischen Forderungen stellt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Regelungsgegenstand des Gesetzes. Er definiert den Begriff "Bibliothek" und macht deutlich, dass sich dieses Gesetz nur auf Bibliotheken in Trägerschaft des Landes, seiner Kommunen und Körperschaften bezieht. Damit sind nichtstaatliche Bibliotheken wie etwa kirchliche Bibliotheken vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Die freie Zugänglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 verwirklicht das Grundrecht der Informationsfreiheit (Artikel 11 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie das Recht auf Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen im Rahmen der Gesetze (Artikel 20 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Absatz 1 Satz 3 betont die Bedeutung der Bibliotheken für Bildung und Lernen. Die ausdrückliche Nennung des im gegenwärtigen Arbeitsleben so wichtigen lebenslangen Lernens macht deutlich, dass sich die Bibliothek als Lernort nicht nur an Schüler wendet. Das Bibliotheksgesetz greift hier Aussagen der Enquetekommission "Erziehung und Bildung in Thüringen" des Thüringer Landtags auf, die am 19. März 2004 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat.

Absatz 1 Satz 4 unterstreicht die soziale Funktion von Bibliotheken als öffentlicher Raum.

Absatz 1 Satz 5 hebt die kulturelle Bedeutung der Bibliotheken als Teil des kulturellen Erbes des Freistaats Thüringen hervor. Nach Artikel 30 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen genießen Kultur, Kunst und Brauchtum Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften. Die Aussage, dass Bibliotheken Teil des "Kulturlandes Thüringen" sind, bezieht sich auf das jüngst von der Landesregierung veröffentlichte "Kulturkonzept des Freistaats Thüringen".

Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, dass es in diesem Gesetz um die Verwirklichung von Grundrechten und deren einfachgesetzliche Positivierung geht. Im Einzelnen sind hier neben dem schon in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich aufgeführten Grundrecht der Informationsfreiheit (Artikel 11 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen), die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen), das Recht auf Bildung (Artikel 20 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen), das Recht auf Erziehung zu einer mündigen Person (Artikel 22 Abs. 1 Verfassung des

Freistaats Thüringen) und das Recht auf aktive politische Teilhabe (Artikel 9 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) zu nennen sowie die Staatszielbestimmungen der Förderung der Kultur (Artikel 30 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Erwachsenenbildung (Artikel 29 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Absatz 2 Satz 2 betont die Verbindlichkeit der Aussagen des Bibliotheksgesetzes für die Arbeit der Bibliotheken.

Absatz 2 Satz 3 normiert eine Pflicht zur Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Das entspricht der Aussage des Thüringer Kulturkonzepts, das angesichts der schwierigen Haushaltslage eine Kooperation der Kultureinrichtungen fordert, um einen nachhaltigen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Zu § 2:

Absatz 1 definiert wissenschaftliche Bibliotheken aus ihrer Funktion für wissenschaftliche Forschung und Lehre heraus. Zwei Arten von Bibliotheken kann man unterscheiden, nämlich Hochschul- und Forschungsbibliotheken.

Absatz 2 behandelt die Hochschulbibliotheken.

Sie dienen nach Absatz 2 Satz 1 vornehmlich Lehre, Forschung und Studium an den Hochschulen. Allerdings gilt auch für die Hochschulbibliotheken die in § 1 Abs. 1 Satz 2 THÜRBIBG normierte öffentliche Zugänglichkeit für jedermann.

Absatz 2 Satz 2 ist eine Fortschreibung des überkommenen Aufgabenspektrums wissenschaftlicher Bibliotheken. Sie stellen nicht nur Literatur und Informationsmittel bereit, sondern haben Verantwortung für die Ausbildung von Informationskompetenz an den Hochschulen. In den neuen modularisierten Studiengängen liegt hier ein wichtiges Betätigungsfeld.

Absatz 2 Satz 3 formuliert die Selbstverständlichkeit, dass wissenschaftliche Bibliotheken Literatur sammeln, darüber hinaus sollen sie aber auch ältere Literatur bewahren, jedenfalls in den Fächern, die an ihrer Hochschule vertreten sind. Hier haben die Hochschulbibliotheken eine Archivfunktion, die sie für ihre Fächer und damit für alle an den Hochschulen im Freistaat Thüringen vertretenen Wissenschaften kooperativ erfüllen.

Absatz 2 Satz 4 behandelt das "Alte Buch" an Hochschulbibliotheken. Hier sind nach herkömmlichem bibliothekarischen Sprachgebrauch vor allem Drucke der Zeit vor 1840 gemeint. Der Altbestand dient nicht in erster Linie Forschung und Lehre. Er hat vor allem eine kulturelle Bedeutung als historisches Erbe. Seine Benutzung entspricht auch an den Hochschulbibliotheken den Modalitäten in einer Forschungsbibliothek. Daher verweist Absatz 2 Satz 4 auf Absatz 3, der von den Forschungsbibliotheken handelt.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes (vgl. § 38 ThürHG) weiterhin gelten. Es ist zwar erklärtes Ziel des Bibliotheksgesetzes, die wesentlichen bibliothekarischen Vorschriften in einem Gesetz zusammenzufassen. Gleichwohl werden dadurch bereichsspezifische Sonderregelungen nicht überflüssig. Die organisatorische Einbindung der Bibliothek in die Hochschule ist nur im Kontext des Hochschulrechts sinnvoll zu regeln. Die Regelung im Bibliotheksgesetz hingegen zielt auf die bibliothekarisch-fachlichen Aspekte der öffentlichen Literaturversorgung sowie die Bewahrung und Pflege



älterer Literatur. Für das autonome Recht der Hochschulen, die ihre Bibliotheksangelegenheiten satzungsmäßig normiert haben, stellt das Bibliotheksgesetz mit diesen Festlegungen allerdings höherrangiges Recht dar, das insoweit zu beachten ist. So wäre es dem Satzungsgeber in der Hochschule wegen § 1 Abs. 1 Satz 2 THÜRBIBG verwehrt, externe Leser von der Benutzung der Hochschulbibliothek gänzlich auszuschließen.

Absatz 3 Satz 1 beschreibt Forschungsbibliotheken als Einrichtungen mit alten oder sehr speziellen Beständen. Als eigenständige Forschungsbibliothek im Freistaat Thüringen ist vor allem die Herzogin-Anna-Amalia-Bibliothek in Trägerschaft der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen zu nennen. Die Forschungsbibliothek in Gotha bildet demgegenüber zusammen mit der Erfurter Universitätsbibliothek die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt-Gotha. Der Charakter dieser Bibliothek als Forschungsbibliothek wird in § 38 Abs. 4 ThürHG besonders hervorgehoben.

Absatz 3 Satz 2 nennt die Bestandserhaltung ausdrücklich als Aufgabe dieser Bibliotheken. Das gilt wegen Absatz 2 Satz 4 auch für Altbestände in den Hochschulbibliotheken. Hier ist vor allem an die Thüringer Landes- und Universitätsbibliothek in Jena zu denken.

Absatz 3 Satz 3 behandelt die Digitalisierung und Schutzverfilmung wertvoller Bestände. Der verheerende Brand in der Herzogin-Anna-Amalia-Bibliothek in Weimar hat die Notwendigkeit, dauerhafte Sekundärformen einzigartiger historischer Sammlungen zu schaffen, besonders deutlich gemacht.

Zu § 3:

Absatz 1 Satz 1 enthält eine sehr allgemeine Begriffsbestimmung der öffentlichen Bibliothek, die im Wesentlichen durch die kommunale Trägerschaft bestimmt wird. Die Aussagen, dass die Bibliotheken von den Gemeinden und Landkreisen unterhalten werden, machen deutlich, dass es sich hier um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Sinne einer Selbstverwaltungsaufgabe handelt. Ein Bestandsschutz bestehender Einrichtungen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die Funktion einer öffentlichen Bibliothek. Sie dient nicht Forschung und Lehre, sondern einem mehr allgemeinen Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnis. Hier wird auch die besondere Rolle der Belletristik, der schönen und klassischen Literatur, für die öffentliche Bibliothek hervorgehoben.

Absatz 1 Satz 3 ist neben § 1 Abs. 1 Satz 2 THÜRBIBG (Öffentliche Zugänglichkeit) und § 9 Abs. 2 Satz 3 THÜRBIBG (Unentgeltlichkeit der allgemeinen Benutzung) die einzige direkte Anspruchsgrundlage für die Allgemeinheit, die sich aus dem Bibliotheksgesetz ergibt. Der Anspruch auf Grundversorgung bedeutet, dass entsprechend den Wertungen des Landesentwicklungsplans Thüringen allen Bürgern auch ein bibliothekarisches Angebot zur Verfügung stehen muss. Wie dies im Einzelfall verwirklicht wird, fällt in die Kompetenz und die Verantwortung der Kommunen. Neben dem Unterhalt einer eigenen Bibliothek, die vor allem für Mittel- und Oberzentren unverzichtbar ist, sind hier auch kooperative Modelle oder der Unterhalt von Fahrbüchereien denkbare Möglichkeiten. Auch kann sich aus Absatz 1 Satz 3 ein Anspruch auf Zulassung zur Ausleihe in der Bibliothek einer benachbarten Kommune ergeben, sofern die eigene Kommune keine eigene Bibliothek unterhält. Entsprechende Zulassungsbeschränkungen in der Benutzungsordnung einer Bibliothek wären mit Blick auf Absatz 1 Satz 3 unwirksam.

Kinder und Jugendliche sind die wichtigsten Nutzer der öffentlichen Bibliotheken. Neben der Ermöglichung einer sinnvollen Freizeitgestaltung soll das bibliothekarische Angebot die Lesekompetenz stärken, vgl. Absatz 2 Satz 1. Die Integration ausländischer Mitbürger durch geeignete Medien gehört ebenfalls zu den Aufgaben einer öffentlichen Bibliothek, vgl. Absatz 2 Satz 2. Hier wird eine Dimension sozialer Bibliotheksarbeit angesprochen, die meist wenig beachtet wird.

Nach Absatz 2 Satz 3 gehört auch der Zugang zum Internet zum Angebotsspektrum einer öffentlichen Bibliothek.

Absatz 3 Satz 1 legt einen Standard für die Ausstattung öffentlicher Bibliotheken fest. Neben Werken von allgemeiner Bedeutung und solchen für grundlegende Informationen sollen die Bibliotheken vor allem aktuelle Literatur und Medien anbieten. Um die Attraktivität der öffentlichen Bibliothek als Stätte für Bildung, Kultur und sinnvolle Freizeitgestaltung zu sichern, ist ein aktueller Bestand unverzichtbar. Hier geht es nicht nur um Neuerwerbung, sondern auch um die Aussonderung veralteter und nicht mehr benötigter Literatur. Anders als die wissenschaftlichen Bibliotheken sind öffentliche Bibliotheken nicht dem Archivgedanken verpflichtet.

Allerdings gilt diese Aussage nicht für Literatur und Medien mit einem lokalen Bezug, vgl. Absatz 3 Satz 2. Hier sind die Bibliotheken aufgefordert, einen spezifisch lokalgeschichtlichen Bestand aufzubauen und zu erhalten.

Damit leisten sie einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege, vgl. Absatz 3 Satz 3, wodurch ihre Bedeutung als kultureller Ort unterstrichen wird.

Zu § 4:

Absatz 1 Satz 1 nimmt den Gedanken von § 3 Abs. 2 Satz 1 THÜRBIBG wieder auf, wonach das Angebot öffentlicher Bibliotheken in besonderer Weise auf Schüler und Jugendliche ausgerichtet ist. Neben der schulischen Ausbildung geht es um die Entwicklung zu einer reifen Persönlichkeit. In diesem Sinne ist die Bibliotheksarbeit mit Heranwachsenden verpflichtend (Artikel 22 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen). Da die öffentlichen Bibliotheken diese Aufgabe "vor allem" wahrnehmen, ist ein Engagement wissenschaftlicher Bibliotheken nicht ausgeschlossen. Für die Zielgruppe der Schüler weiterführender Schulen in höheren Klassen sind hier vielfältige Kooperationen denkbar und werden in der Praxis auch tatsächlich durchgeführt.

Naturgemäß wird vor allem ein geeignetes Medienangebot der Beitrag der Bibliotheken für ihre jungen Nutzer sein, vgl. Absatz 1 Satz 2. Das Gesetz ist hier aber nicht abschließend und gewährt den Bibliothekaren vor Ort weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Besonders hervorgehoben sind hierbei nach Absatz 1 Satz 3 Kooperationen zwischen Bibliothek und Schule. Hier kann man § 42 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) zum Vorbild nehmen, wonach Schulen und kommunale Medienzentren zusammenarbeiten. Sofern in den Schulen eigene Schulbibliotheken vorhanden sind, bietet sich hier eine gute Schnittstelle zwischen kommunaler Bibliothek und Schule. Denkbar ist auch, vor allem in kleinen Kommunen, die Schulbibliothek

als öffentliche Bibliothek zu betreiben. Dies wäre ebenfalls eine Möglichkeit, die in § 3 Abs. 1 Satz 3 THÜRBIBG normierte bibliothekarische Grundversorgung zu realisieren.

Absatz 2 Satz 1 umschreibt genauer die Ziele und Inhalte bibliothekarischen Engagements für Schüler. Es geht hier einerseits um die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, andererseits um eine "Erziehung zum Buch". Den Schülern soll die Beschäftigung mit Literatur als sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung nahe gebracht werden.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass entsprechende Maßnahmen bereits im Vorschulalter durchgeführt werden können.

Zu § 5:

Satz 1 konkretisiert die schon in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 THÜRBIBG statuierte allgemeine Zugänglichkeit der Thüringer Bibliotheken für jedermann für den Bereich der beruflichen und privaten Bildung. Bibliotheken sollen "Orte lebenslangen Lernens" sein.

Die Bürger können durch geeignete Bestände in den Bibliotheken die Fähigkeit gewinnen und erhalten, am Arbeitsleben teilzunehmen. Bibliotheken bieten hier freilich nur unterstützendes Material. Dieses kann von Teilnehmern verschiedener Bildungsträger genutzt werden. Besonders genannt seien hier die Volkshochschulen, vgl. Satz 2. Bezüglich der Anforderungen an einen für die berufliche Bildung geeigneten Bestand sei auf die Präambel des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (THÜRE-BG) verwiesen.

Auch für Berufsanfänger und Arbeitsuchende bietet die Bibliothek Hilfe zur Selbsthilfe durch geeignete Informationen, vgl. Satz 3.

Zu § 6:

Absatz 1 Satz 1 betont die Bedeutung der Bibliotheken für das kulturelle Leben. Sie sind als Stätten der Pflege des schriftlichen und literarischen kulturellen Erbes Orte aktiver Vermittlung und gewährleisten durch Bewahrung des Schriftguts eine konstante kulturelle Erinnerung.

Absatz 1 Satz 2 zeigt eine Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen auf. Zu denken ist hier vor allem an Museen, Archive, Musik- und Kunstschulen sowie Theater.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Bibliothek, die als niederschwellige kulturelle Einrichtung mit der größten Reichweite in der Bevölkerung gilt, das Kernstück kultureller Grundversorgung in den Gemeinden. Daher kann und soll vor allem in strukturschwachen Gebieten die Bibliothek weitere Elemente des kulturellen Lebens integrieren. Die in Absatz 2 Satz 2 und 3 normierte Kooperation der unterschiedlichen Träger des kulturellen Lebens eröffnet gerade bei schwieriger Haushaltslage die Möglichkeit, ein Minimum an öffentlichem kulturellen Leben aufrechtzuerhalten.

Der Unterhalt von Bibliotheken an den Hochschulen ist selbstverständlich. Bei den Kommunen jedoch werden Einrichtung und Unterhalt von Bibliotheken zu den freiwilligen Aufgaben gezählt. Gleichwohl wird in Absatz 2 Satz 3 die überragende Bedeutung der Bibliotheken für das örtliche kulturelle Leben hervorgehoben. Durch die vom Gesetz vorgesehene Kooperation und Integration verschiedener kultureller Einrichtungen soll auch finanzschwachen Kommunen die Aufrechterhaltung eines kulturellen Angebots nahegebracht werden.

Zu § 7:

In Absatz 1 werden die politische und in Absatz 2 die soziale Dimension bibliothekarischer Einrichtungen behandelt.

In Absatz 1 wird die Bedeutung der Bibliotheken für das demokratische Gemeinwesen gewürdigt. Neben den Massenmedien sind vor allem die Bibliotheken Orte politischer Bildung für mündige Bürger. Daher ist auch darauf zu achten, dass die Bibliotheken einen ausgewogenen Bestand vorhalten, der die wesentlichen politischen religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Gesellschaft abbildet. Bibliotheken helfen dem Bürger, sein in Artikel 9 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleistetes Recht auf Mitgestaltung und Teilhabe am politischen Leben wahrzunehmen.

Bibliotheken sind der Bildung, Kultur und Informationsversorgung verpflichtet. Gerade die öffentlichen Bibliotheken dienen darüber hinaus auch einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vgl. Absatz 2 Satz 1.

Bibliotheken als Orte der Information sind naturgemäß auch Anlaufstellen für Menschen in schwierigen Lebenslagen, die dort nach Ratgebern und weiterführenden Informationen suchen, vgl. Absatz 2 Satz 2. Bibliotheken bieten hier Hilfe zur Selbsthilfe und sind eine gute und wichtige Ergänzung für kommunale Angebote im Rahmen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

Als öffentliche Einrichtung sind Bibliotheken ein Ort der Begegnung und der Kommunikation, vgl. Absatz 2 Satz 3. Dies ist neben der reinen Bestandsvermittlung ein wichtiger gesellschaftlicher und sozialer Wert von Bibliotheken. Die Einrichtung der Bibliotheken und auch ihre Öffnungszeiten sollen dieser Funktion entsprechend gestaltet sein.

Zu § 8:

Absatz 1 präzisiert die Feststellung von § 1 Abs. 1 Satz 5 THÜRBIBG, dass die Thüringer Bibliotheken eine Einheit bilden, mit Blick auf die Erledigung bibliothekarischer Aufgaben. Hier geht es zum einen um die Einführung neuer Dienstleistungen, bei denen ein Erfahrungsaustausch förderlich ist, zum anderen aber auch um gemeinsame Erwerbungspolitik durch Konsortien im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung, um die Fernleihe sowie um die Ausbildung in den bibliothekarischen Berufen. Diese Ausbildung findet in Thüringen für den mittleren Dienst im Rahmen der Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FAMI) statt, im höheren Dienst durch das Bibliotheksvolontariat an den Universitätsbibliotheken in Erfurt, Ilmenau, Jena und Weimar.

Das Bibliotheksgesetz würdigt in § 8 Abs. 1 Satz 2 THÜRBIBG die Arbeit der bibliothekarischen Verbände. Zu nennen sind hier vor allem der "Deutscher Bibliotheksverband" (DBV) als Vereinigung der Bibliotheken und als Vereinigung von Bibliothekaren der "Verein deutscher Bibliothekare" (VDB) für den höheren und der "Bundesverband Information Bibliothek" (BIB) für den mittleren und gehobenen Bibliotheksdienst. Diese Verbände haben regionale und fachliche Untergliederungen und Kommissionen. Es ist sinnvoll und vermeidet mit weitgehend identischen Personen besetzte Parallelgremien, wenn die bibliothekarische Kooperation im Rahmen bereits bestehender Strukturen verwirklicht wird. Ein spezifisch bibliothekarisches Gremium in Thüringen ist die Landesdi-

rektorenkonferenz. Die wissenschaftlichen Thüringer Bibliotheken arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) zusammen.

Absatz 2 behandelt die Thüringer Landes- und Universitätsbibliothek in Jena, die für den Freisaat Thüringen die Aufgabe der Landesbibliothek wahrnimmt. Diese Position wird in Absatz 2 Satz 1 normiert. Dadurch wird die Regelung in § 38 Abs. 3 ThürHG überflüssig.

Besonders erwähnt ist in Absatz 2 Satz 2 das Pflichtexemplarrecht der Jenaer Bibliothek, das für Verlagserzeugnisse in § 12 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz (TPG) normiert ist.

Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht ihre Aufgaben als Landesbibliothek, die sich vor allem in einer verstärkten Sammel- und Erschließungstätigkeit von Literatur mit regionalem Bezug ausdrückt.

Mit Pflichtexemplarrecht und Landesbibliographie sind die Aufgaben einer Landesbibliothek nur exemplarisch beschrieben, wenngleich die angesprochenen Bereiche für eine Bibliothek dieses Typs zentral und charakteristisch sind. Aus der in Absatz 2 Satz 1 normierten Funktion als Landesbibliothek lassen sich daher weitere Aufgaben ableiten, die der Landesbibliothek im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit der Bibliotheken im Freistaat zukommen. Die relativ schlichte und schlanke Regelung im Bibliotheksgesetz will hier einen möglichst weiten Gestaltungsspielraum offen halten, um auf neue und aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Während die Universitätsbibliothek in Jena als Landesbibliothek vor allem für die wissenschaftlichen Bibliotheken besondere Dienstleistungen anbieten kann, kommt der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken diese Funktion für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken zu, vgl. Absatz 3.

Zu § 9:

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Träger der Bibliothek für die Finanzierung zuständig sind. Die in Absatz 1 Satz 2 erwähnte Förderung durch das Land bezieht sich auf öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken gleichermaßen. Die laufende finanzielle Förderung der öffentlichen Bibliotheken ist in Absatz 3 geregelt. Absatz 1 Satz 2 ist in diesem Zusammenhang als allgemeine Aussage zu verstehen, dass sich das Land an der Finanzierung von Bibliotheken über den Beitrag der Unterhaltsträger hinaus beteiligen kann. Für konkrete Geldleistungen wäre diese Norm mit speziellen Förderungsprogrammen zu untersetzen. Eine Pflicht, solche Programme in einem bestimmten Umfang aufzulegen, besteht aufgrund des Bibliotheksgesetzes nicht.

Das Bibliotheksgesetz hat darauf verzichtet, Einrichtung und Unterhalt eigener öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommunen zu normieren. Gleichwohl ergibt sich aus der Gesamtschau der Aufgaben der Bibliotheken, dass sie für das kulturelle Leben und die Verwirklichung von Grundrechten der Bürger von großer Bedeutung sind, gerade in der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft. Freilich werden auch Anforderungen an die Bibliotheken gestellt: Es kann sein, dass einzelne Kommunen diese Standards nicht leisten können. In diesem Fall sollte überlegt werden, ob die Bibliothek nicht zusammen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen vor Ort zu einer leistungsfähigen Einheit zusammengelegt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 gestattet Entgelte für die Benutzung der Bibliotheken. Es muss im Sinne der Informationsfreiheit aber gewährleistet sein, dass die Gebühren niemanden aus sozialen Gründen an der Benutzung der Bibliotheken hindern, vgl. Absatz 2 Satz 2. Die kostenfreie Benutzung der Bibliothek vor Ort wird gesetzlich garantiert, vgl. Absatz 2 Satz 3.

Absatz 3 regelt die laufende finanzielle Förderung der öffentlichen Bibliotheken in den Gemeinden und Landkreisen. Nach dem Ende der bisherigen Bibliotheksfinanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs soll durch das Bibliotheksgesetz eine weitere Förderung der öffentlichen Bibliotheken durch Landesmittel gesichert werden. Diese Förderung kann an die Erfüllung bestimmter bibliotheksfachlicher Standards geknüpft werden. Auf diese Weise können Anreize für Innovationen gesetzt werden. Soll die Förderung anhand solcher Standards erfolgen, ist in diesem Fall eine Rechtsverordnung durch das Thüringer Kultusministerium zu erlassen, die die Einzelheiten regelt. Das Instrument der Rechtsverordnung ermöglicht eine flexible Anpassung an aktuelle Entwicklungen und entlastet das Bibliotheksgesetz von schnell veraltenden Detailregelungen. Es besteht keine Pflicht, die Landesmittel anhand bibliotheksfachlicher Standards auszureichen. Das Land kann seiner Verpflichtung aus Absatz 3 Satz 1 auch durch bloße Bereitstellung der Fördermittel im Haushalt und deren Verteilung nach den bisherigen Modalitäten nachkommen.

Zu § 10:

Diese Norm bestimmt den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Gesetzes.